



Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss

Grävenwiesbach, 30.06.2023

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 26. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 29.06.2023, 18:00 Uhr bis 30.06.2023 22:01 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stahl, Tobias (CDU)

Anwesend:

Solz, Kurt (FWG)
Pauls, Achim (CDU) vertritt Herr Tobias Stöckmann (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Seifarth, Michael (UB)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)
Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Schreier, Stefan (UB)
Stöckmann, Tobias (CDU)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Radu, Heinz (FWG)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schmitz, Frank
Butz, Reiner (SPD)

Gäste:

Born, Walter	bis 19:30 Uhr vor
Beschlussfassung zu TOP 1	
Schwarz, Torben	bis 19:30 Uhr vor
Beschlussfassung zu TOP 1	
Kern, Marcel	bis 19:30 Uhr vor
Beschlussfassung zu TOP 1	
Höfer, Stefan	bis 19:30 Uhr vor
Beschlussfassung zu TOP 1	

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 18:10 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Niederschrift wird in der Reihenfolge der Tagesordnung gefertigt.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Akteneinsichtsausschuss in Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung durch Hessen-Mobil bis zum 18.10.2022 hier: Erörterung des Entwurfs des Rumpfberichtes	VL-88/2022 4. Ergänzung
----	--	------------------------------------

Es sprechen der Ausschussvorsitzende Stahl sowie die Ausschussmitglieder Tramnitz, Wade, der Ausschussvorsitzende Stahl, Ausschussmitglied Tramnitz, Wade, der Ausschussvorsitzende Stahl, die Ausschussmitglieder Radu A., 1. Beigeo. Radu H, die Ausschussmitglieder Wade und Solz, Gast Hr. Butz, Ausschussmitglied Radu A., Ausschussvorsitzender Stahl, die Ausschussmitglieder Tramnitz und Radu A., Ausschussvorsitzender Stahl.

Der Ausschussvorsitzende Stahl erläutert zunächst den Aufbau des Abschlussberichtes. Die Stellungnahmen der Fraktionen zur Beurteilung des Vorgangs liegen relativ weit auseinander. Entsprechend werden die Stellungnahmen als Anlage beigelegt.

Ausschussmitglied Tramnitz regt an, den Abschlussbericht hinsichtlich folgender Sachverhalte zu ergänzen:

- Umstände, die zur Verlegung der Ortsbeiratssitzung am 20.10.2020 geführt haben
- Problematik des Rückzuges des Antrags der Fraktion „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“, da in der Sitzung auf die noch ausstehende Beantwortung einer früheren offenen Anfrage vom 24.11.2020 verwiesen wurde
- Die unbeantwortete Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.11.2020, welche erst am 27.09.2022 eine Beantwortung durch die Gemeinde gefunden hat. Diese führte zu Einschränkungen der Möglichkeiten zur Stellung von Anträgen und Anfragen nach § 50 II 4 Var. 2 HGO i.V.m. § 16 I 1 Geschäftsordnung. Das Vorgehen wird daher für fragwürdig gehalten.
- Chronologische Darstellung/ Auflistung aller Anfragen der Fraktionen mit Datumsangabe, wann sie gestellt wurden und wann eine Beantwortung aus Sicht der Gemeinde erfolgte.

Ausschussmitglied Tramnitz kritisiert insbesondere die Entscheidungsfindung und Kommunikation. Ausschussmitglied Wade bittet ebenfalls um chronologische Aufnahme der Anfragen.

Der Ausschussvorsitzende Stahl nimmt diesbezüglich folgende Ergänzungen im Abschlussbericht vor:

- Seite 3 – Ortsbeirat Grävenwiesbach 22.10.2022
„Der Sitzungsort wurde kurzfristig auf Grund des bekundeten Bürgerinteresses sowie den Erfordernissen auf Grund der Corona-Regelungen in die Lehmkauthalle verlegt. Ein entsprechender Hinweis wurde am Bürgerhaus angebracht, aber offensichtlich nicht von allen wahrgenommen.“
- Seite 4 – Gemeindevertretersitzung 02.03.2021
„Der Antrag wurde zurückgezogen, da in der Sitzung auf die noch ausstehende Beantwortung einer offenen Anfrage der Fraktion B90/Grüne (vom 24.11.2020) verwiesen wurde.“
- Seite 5 – Gemeindevertretung 20.12.2022
Verwaltungsseitig namentliche Ergänzung aller Fraktionsanfragen mit chronologischer Datumsangabe, wann sie gestellt wurden und wann die Beantwortung durch die Gemeinde erfolgte. Der Einfachheit halber werden die jeweiligen Fraktionsvertreter gebeten, ihre Anfragedaten gesammelt dem Ausschussvorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

Ausschussmitglied Tramnitz fragt an, inwieweit sich der Ausschuss auf die Formulierung einiger positiver Kernpunkte für den Abschlussbericht einigen kann, beispielweise der finanzielle Kostenvorteil.

Ausschussmitglied Wade sieht keine Einigkeit. Er trägt nochmals die bereits im Abschlussbericht dargestellten Kritikpunkte zur intransparenten Kommunikation, unzureichenden Kontrollmechanismen hinsichtlich der fehlerhaften B-Plan-Umsetzung durch das Planungsbüro Fischer, fahrlässiges Eingehen von Haftungsverpflichtungen bzw. Übernahme von potenziellen Schadensersatzansprüchen durch den Gemeindevorstand bei Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit HessenMobil und dem Hochtaunuskreis sowie Fehlinterpretation des Urteils des AG Bad Homburg hinsichtlich des Verstoßes gegen den Bebauungsplan.

Ausschussmitglied Radu, A. merkt an, dass aus den Unterlagen aber auch keine einheitliche Initiative der Einwohner ersichtlich ist.

Der 1. Beigeo. Radu H. bittet Ausschussmitglied Wade um Benennung der sich für die Gemeinde ergebenden Schadensersatzpflichten. Durch die Einhaltung des Nachbarschaftsrechts werden die Risiken für überschaubar gehalten. Ausschussmitglied Wade sieht potenzielle Schadensersatzforderungen sowohl durch auf das Grundstück eindringendes Wurzelwerk wie auch durch auf das Grundstück herabfallende Äste. Aufgrund des relativ langsamen Wachses hält Ausschussmitglied Solz die potentiellen Risiken für überschaubar; ggf. muss ein Rückschnitt erfolgen.

Der Gast Hr. Butz sieht in der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme HessenMobil nur eine unzureichende Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet vor dem Seifen. Laut dem Ausschussvorsitzenden Stahl teilen die UNB und Bauaufsicht des HTK diese Bedenken nicht.

Da innerhalb des Abschlussberichtes keine gemeinsame Bewertung bzw. Einigung auf einen gemeinsamen Nenner möglich scheint, regt Ausschussmitglied Radu A. an, die Diskussion zu beenden.

Der Ausschussvorsitzende Stahl fragt an, inwieweit eine Abstimmung über den Abschlussbericht möglich ist. Die Daten der antragstellenden Fraktionen und die Antwortschreiben sollen noch ergänzt werden.

Die Ausschussmitglieder Tramnitz und Wade halten das Vorgehen dahingehend für kritisch, da den Ausschussmitgliedern hierdurch die Möglichkeit einer Reaktion genommen wird, soweit die Wiedergabe der Chronologie der Anträge nicht sachgerecht ist. Für diesen Fall halten beide eine Anmerkung über die Fraktionsstellungnahme für erforderlich.

Soweit dies gefordert wird, beantragt Ausschussmitglied Radu A. die Beratungen auf die kommende HFA-Sitzung zu vertragen.

In Abhängigkeit der Verfügbarkeit wird der Ausschussvorsitzende Stahl zu Beginn der KW 27 klären, ob vor der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.07.2023 eine HFA-Sitzung möglich wird oder ob dieser Punkt erst wieder in HFA-Sitzung am 14.09.2023 aufgerufen werden kann. Die Daten zu den Anfragen der Fraktionen sollen an den Ausschussvorsitzenden adressiert werden.

Anschließend lässt der Ausschussvorsitzende Stahl hierüber abstimmen.
Nach der Abstimmung kommt es zu einer Sitzungsunterbrechung für den Zeitraum 19:40 Uhr bis 19:47 Uhr.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den vorliegenden Abschlussbericht in der sich aus der Beratung ergebenden Fassung sowie der diesem Abschlussbericht beigefügten Stellungnahmen der Fraktionen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	--	Nein	--	Enthaltungen	--	Einstimmig	X	zurückgestellt	--
----	----	------	----	--------------	----	------------	---	----------------	----

2.	Einwände gegen die Niederschrift von der 25. Sitzung am 13.06.2023
-----------	---

Einwände gegen die Niederschrift der 24. Sitzung vom 13.06.2023 werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift in der vorliegenden Form als angenommen.

3.	Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)	VL-54/2023 1. Ergänzung
-----------	--	------------------------------------

Es sprechen der Ausschussvorsitzende Stahl, die Ausschussmitglieder Wade und Tramnitz, Gast Hr. Butz, Ausschussmitglied Pauls, 1. Beigeo. Radu H., Ausschussmitglied Wade, 1. Beigeo. Radu H., der Ausschussvorsitzende Stahl.

Die Ausschussmitglieder Wade und Tramnitz bitten um Konkretisierung der Begrifflichkeit „rechtzeitig“ sowie des Anzeigeortes. Der Ausschussvorsitzende Stahl bestätigt, dass eine identische Anmerkung von der UB-Fraktion ausgegangen ist.

Seitens des Gastes Butz sowie des Ausschussmitglieds Pauls gibt es Rückfragen zu den Mitteilungspflichten sowie Einstufungen als Ordnungswidrigkeit. Der 1. Beigeo. Radu H. führt aus, dass sich die mögliche Ordnungswidrigkeit aus der Formulierung in § 37 Abs. 1. Ziff. 3 ergibt, wonach ein Verstoß gegen die in § 35 genannten Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist.

Ausschussmitglied Tramnitz zeigt sich irritiert, dass in der Gefahrenabwehrverordnung keine Zustandsdefinition bei der Wasserampel mit Maßnahmenabstufung existiert. Der Einschränkung sollte eine Vorstufe vorgelagert werden. 1. Beigeo. Radu H. erläutert, dass die Verwaltung derzeit einen Vorschlag erarbeitet.

Ausschussmitglied Wade regt eine Rückverweisung des Beschlussvorschlags an den Gemeindevorstand an. Aufgrund der Konkretisierung der Begrifflichkeit „rechtzeitig“ und Ergänzung der Funktionsadresse für die Meldung wird der Antrag zurückgezogen.

Die Ausschussmitglieder stimmen anschließend über die geänderte Beschlussfassung ab.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Ergänzung des § 35 der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m³/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m³/Tag dies der Gemeinde mindestens eine Woche vor der geplanten Entnahme bei der Bauverwaltung vorher anzuzeigen.

stimmt der beigefügten Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Form zu und empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	--	Nein	--	Enthaltungen	--	Einstimmig	X	zurückgestellt	--
----	----	------	----	--------------	----	------------	---	----------------	----

4.	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach mit Fokussierung auf die Einzelbelegung	VL-29/2023 2. Ergänzung
-----------	--	------------------------------------

Es sprechen der 1. Beigeo Radu H, die Ausschussmitglieder Wade, 1. Beigeo. Radu H., Ausschussmitglieder Solz und Radu A., der Ausschussvorsitzende Stahl, die Ausschussmitglieder Tramnitz und Pauls, Gast Hr. Butz, Ausschussvorsitzender Stahl, die Ausschussmitglieder Wade und Tramnitz

1. Beigeo. Radu erläutert die Beschlussvorlage. Der Verwaltungsvorschlag ging ursprünglich noch weiter, insbesondere was die Einführung einer Energiepauschale anbelangt. Es wird angeregt, vorgestellte Methodik zur Bestimmung der Gebührensätze anzunehmen. Unter politischen Gesichtspunkten können die Prozentsätze der Befreiungstatbestände als veränderlich angesehen werden.

Ausschussmitglied Wade arbeitet die Beschlussvorlage die finanziellen Probleme der Gemeinde deutlich heraus; es stellt sich die Frage, wie viele Liegenschaften sich die Gemeinde leisten kann. Er regt an, die Beschlussvorlage an den Gemeindevorstand rückzuverweisen mit der Bitte:

- Übergangsregelungen für bereits im Vorfeld beantragte Veranstaltungen zu definieren.
- Den Begriff der kommerziellen Nutzung der Anlage unter Ziff. 8 zu definieren.
- Die überarbeitete Fassung den Ortsbeiräten zu übermitteln, mit der Bitte, den Entwurf in den Ortsbeiräten mit den ortsansässigen Vereinen zu beraten.
- Nach der Beratung in den Ortsbeiräten den überarbeiteten Entwurf erneut in den Haupt- und Finanzausschuss einzubringen.
- Der Haupt- und Finanzausschuss soll sodann die Ortsvorsteher zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss mit einladen.

Im Hinblick auf die Regelungen des § 82 HGO sowie § 33 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiträge sieht der 1. Beigeo. Radu H. eine Einbeziehung des Ortsbeirates in gebührenrechtliche Satzungstatbestände als kritisch an. Ausschussvorsitzender Wade plädiert daher für eine informelle Einbeziehung der Ortsbeiräte mit Fokus auf die Bedeutung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.

Ausschussmitglied Solz verweist darauf, dass die Kommunalaufsicht in der Vergangenheit mehrfach als Auflage der Haushaltsgenehmigung eine Steigerung der Kostendeckungsgrade gefordert hat.

Ausschussmitglied Radu A. sowie der Ausschussvorsitzende Stahl halten die Steigerung was die Lehmkauthalle betrifft, für vertretbar.

Ausschussmitglied Tramnitz begrüßt ebenfalls eine Beteiligung der Ortsbeiräte. Die fehlenden Aufwandsdeckungsgrade lassen sich auch aus dem Demografiebericht ableiten. Da sich die Gebührenanpassungen nur im Promille-Bereich bewegen, wird die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes durch den Gemeindevorstand für erforderlich gehalten.

Ausschussmitglied Pauls gibt zu bedenken, dass das Bürgerhaus auf absehbare Zeit nicht nutzbar sein wird. Entsprechend erübrigt sich hier eine Belegungsplanung und eine Rücküberweisung des Beschlussvorschlags an den Gemeindevorstand wird als sinnvoll erachtet. Er regt eine nähere Betrachtung der Energiekosten an. Mit der Überarbeitung der Gebührenordnung sollte an die Kommunalaufsicht definitiv ein positives Signal übermittelt werden.

Der Gast, Hr. Butz, begrüßt ebenfalls die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes. Gespräche des Ortsbeirates mit der Bevölkerung zeigen, dass diese aufgrund der Kostensituation ein stärkeres Verständnis für eine Reduktion der Liegenschaften mit gezielter Konzentration der Gebäudeunterhaltung auf wenige Objekte entwickelt.

Der Ausschussvorsitzende Stahl hält einen einheitlichen Kostenschlüssel für sinnvoll, regt aber eine engere Kopplung der Nutzungsgebühr an die Vereinsförderung an.

Auch Ausschussvorsitzender Wade begrüßt die Idee zur Aufstellung eines einheitlichen Nutzungskonzeptes mit Orientierung an der finanziellen Leistbarkeit. In die Erstellung sollten die Vereine nach Meinung des Ausschussmitgliedes Tramnitz einbezogen werden.

Der Ausvorsitzende Stahl fordert die Ausschussmitglieder auf weitere Punkte zur Überarbeitung der Beschlussvorlage zu sammeln. Die Ausschussmitglieder benennen ferner:

- Konkretisierung der zur Gebührenfreiheit führenden Sachverhalte, insbesondere für vereinsinterne Veranstaltungen

- Sonderregelungen bei ausschließlicher Toilettennutzung sowie Energienutzung im Rahmen von Außenveranstaltungen
- Erstellung eines einheitlichen Nutzungskonzeptes für öffentliche Einrichtungen unter Einbeziehung der Ortsbeiräte und Vereine

Der Ausschussvorsitzende Stahl, regt eine Trennung der gebührenrechtlichen Sachverhalte von den nutzungsrechtlichen Satzungsachverhalten an. Ziel sei eine Komplexitätsreduktion und zeitnahe Umsetzbarkeit der Gebühren- und Nutzungssatzung.

Der Ausschussvorsitzende Stahl lässt anschließend über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachbericht zur Unterdeckung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die Ausführungen zu den sich nach § 2 b UStG ergebenden umsatzsteuerrechtlichen Änderungen zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Gemeindevorstand regt an, den vorliegenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes an diesen zurückzuverweisen mit der Bitte um Überarbeitung gemäß der im Protokoll aufgeführten Punkte. Sodann soll eine erneute Einbringung in den Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	--	Nein	--	Enthaltungen	--	Einstimmig	X	zurückgestellt	--
----	----	------	----	--------------	----	------------	---	----------------	----

5.	Neue Kindergartengruppe im Kindergarten Hundstadt hier: Weiteres Vorgehen – Kindergarten Laubach Probetrieb mit erw. Öffnungszeiten und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten	VL-75/2022 9. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Es sprechen der Ausschussvorsitzende Stahl, Ausschussmitglied Tramnitz, Ausschussvorsitzender Stahl, 1. Beigeo. Radu H. sowie Ausschussmitglied Tramnitz.

Der Ausschussvorsitzende Stahl berichtet über die Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses vom 26.06.2023. Der Ausschuss hat empfohlen, den Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.07.2024 auszudehnen, um die Auswirkungen von Neuanmeldungen auf das Nutzungsverhalten besser bewerten zu könne.

Ausschussmitglied Tramnitz zeigt sich überrascht, dass ein erfolgreicher Probetrieb daran geknüpft wird, dass mindestens die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Der Ausschussvorsitzende Stahl hält eine generelle Abfrage des Bedarfs über alle Einrichtungen, wie auch zur Frühbetreuung für sinnvoll.

1. Beigeo. Radu H. berichtet, dass seitens Hr. BGM Seel bereits die Durchführung einer entsprechenden Erhebung zugesagt wurde.

Ausschussmitglied Tramnitz erinnert nochmals an die Fortschreibung der Bedarfsplanung. Die Anmeldezahlen lassen bereits heute eine erhöhte Nachfrage erkennen.

Der Ausschussvorsitzende Stahl lässt anschließend über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.07.2024 und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
In dieser Zeit wird der Beginn ab 07:30 Uhr nicht mehr angeboten.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 sowie zum 01.01.2024 wie folgt (jeweils gelbe Markierung) und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab **01.09.2023**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	236
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	315

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	334

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum **01.09.2023**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	307
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	388

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	411

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB ab **01.09.2023**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	78,50

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB ab **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	83

- Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt nach einem erfolgreichen Probetrieb, d.h. wenn mind. die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.
- Eine ausgeweitete Betreuungszeit, analog dem Laubacher Probetrieb, ist in allen Einrichtungen für die Zeit von 07:00 Uhr bis 15.00 Uhr zu überprüfen. Daher wird der Gemeindevorstand gebeten, den Bedarf zeitnah durch den VzF abfragen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

6.	Mitteilungen
-----------	---------------------

Keine.

7.	Anfragen
-----------	-----------------

Die Ausschussmitglieder fragen an:

Ausschussmitglied Solz:

Wird im Rahmen der Grundschulbetreuung eine Aufwandssteigerung erwartet und erfordert diese eine Gebührenanpassung?

1. Beigeo. Radu H.: Der Gemeinde ist eine Kreismitteilung mit neuer Kostenstruktur zugegangen. Hierzu muss im Gemeindevorstand beraten werden. Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis sollen Änderungen der Gebührenstruktur dem Kreis jeweils bis 31.03.dJ. mitgeteilt werden.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 30.06.2023 21:09 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)

Frank Schmitz
(Schriftführer)

Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach.

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 11.07.2023 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach.

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Grävenwiesbach stellt das Bürgerhaus (BGH) und die Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, die Alte Schule in Laubach, das Schlachtraumes in Naunstadt sowie die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in den Ortsteilen

1. Heinzenberg
2. Hundstadt
3. Laubach
4. Mönstadt
5. Naunstadt

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Grävenwiesbach und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

2. Diese Satzung gilt nicht für die oberen Stockwerke (1. OG & DG) im Bürgerhaus Grävenwiesbach, Nebengebäude der Lehmkauthalle, und das Dachgeschoss (DG) des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt.

3. Ebenso gilt diese Satzung nicht für Dauerbelegungen/-nutzungen.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Jeder Einwohner der Gemeinde Grävenwiesbach ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

2. Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Grävenwiesbach belegen ist und die nicht in der Gemeinde Grävenwiesbach wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Grävenwiesbach ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
3. Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

1. Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
2. Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.
3. Personen nach § 2 Abs. 3 sollen grundsätzlich die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
4. Bei Nutzung durch Privatpersonen müssen Mieter und Nutzer eine Person sein.
5. Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

1. Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
2. Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
3. Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

1. Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
2. Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten inkl. dem Inventar nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung werden nach der Zulassung (§ 3 Abs. 2) angefordert.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 - b) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,
 - c) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
 - d) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,

- e) § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- 2. Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Grävenwiesbach über die Benutzung des Bürgerhaus, der Lehmkauthalle und den Dorfgemeinschaftshäusern vom 09.05.1978 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

Roland Seel
(Bürgermeister)

Anlage 1 Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach.

1. Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt folgende Kautions- und Benutzungsgebühren je Veranstaltung sowie folgende Benutzungsgebühren in den Gemeinschaftseinrichtungen je Nutzungstag:

Benutzungsrecht der öffentlichen Einrichtung Anlage 1	ca. m ²	Kautions- gebühren	Benutzungs- gebühren
Lehmkauthalle	449	500,00 €	369,00 €
Halle mit Bühne	420		344,00 €
Halle mit Bühne inkl. Küche und Kühlraum	449		369,00 €
Bürgerhaus Grävenwiesbach	412	500,00 €	338,00 €
Großer Saal	210		173,00 €
Kleiner Saal	176		144,00 €
Großer Saal inkl. Küche und Theke	236		194,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192	500,00 €	158,00 €
Saal (OG)	163		134,00 €
Saal (OG) inkl. Küche und Kühlraum	192		158,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	500,00 €	385,00 €
Saal mit Bühne	431		353,00 €
Saal mit Bühne inkl. Küche und Theke	469		385,00 €
Saal Laubach	338	500,00 €	277,00 €
Saal mit Bühne	322		264,00 €
Saal mit Bühne inkl. Küche und Kühlraum	338		277,00 €
Alte Schule Laubach	78	500,00 €	64,00 €
Großer Saal, 1. OG inkl. Küche	78		64,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	500,00 €	189,00 €
Saal	188		154,00 €
Saal inkl. Küche und Kühlraum	230		189,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	500,00 €	168,00 €
Saal inkl. Foyer	181		149,00 €
Saal inkl. Foyer und Küche	205		168,00 €

Für die Nutzung des Schlachtraumes in Naunstadt beträgt die Benutzungspauschale je angefangenem Nutzungstag (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) 65,00 €.

2. Je Nutzung wird grundsätzlich eine Kautions- und Benutzungsgebühren in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind alle Grävenwiesbacher Vereine, Gruppierungen, Fraktionen und deren politischen Gliederungen die in der Gemeindevertretung enthalten sind, karitative Verbände und Kirchen.
3. Nutzungen im Außenbereich der genannten gemeindlichen Gebäude sind nur möglich bei einer gleichzeitigen Anmietung des entsprechenden Objekts, da dann eine anderweitige Nutzung des Objekts entfällt.
4. Eine Einzelanmietung der Küchen, der Kühlräume und Nebenflächen ist nicht möglich.

5. Bei Verkaufsveranstaltungen durch kommerzielle/gewerbliche Nutzer, mit Sitz, außerhalb des Usinger Landes, sind die doppelten Benutzungsgebühren zu erheben. Kommerziellen/Gewerblichen Nutzern wird keine Reduzierung der Benutzungsgebühren gewährt.
6. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand die Erhebung der Benutzungsgebühr erlassen. Die Befreiung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen.
7. Für die Nutzung im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten wird die Benutzungsgebühr mit 40 prozentigem Satz erhoben. Eine Kautions wird hier grundsätzlich nicht erhoben und kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.
8. Bei kommerziellen Vereinsveranstaltungen durch Grävenwiesbach Vereine wird die Benutzungsgebühr mit 60 Prozent des Gebührensatzes erhoben.
9. Bei Inanspruchnahme durch auswärtige Benutzer wird die Nutzungsgebühr mit einem 125 prozentigem Satz erhoben.
10. Festlegung der Nutzungszeit:
Die Benutzungsgebühr bezieht sich auf den Zeitraum, beginnend mit dem Vortag des ersten Nutzungstages um 17.00 Uhr und endend spätestens mit der Reinigung am Folgetag des letzten Nutzungstages um 15.00 Uhr.

Hiervon abweichend bezieht sich die Nutzungszeit für die Dauer der Beerdigungsfeierlichkeiten bzw. für die Nutzung des Schlachthauses nur auf den jeweiligen Nutzungstag.
11. Stornierungskosten:
Bei einer gebuchten Nutzung der Räumlichkeiten, die aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt wird, sind bis 4 Wochen vor Nutzung der Räume 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten. Danach ist die komplette Benutzungsgebühr zu entrichten.

Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Stand 1/2019

Satzung der Stadt/Gemeinde... über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser (Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung folgende

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt/Gemeinde ... stellt die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadt-/Ortsteilen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen

Satzungsmuster der Gemeinde Grävenwiesbach über die **Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom **11.07.2023** folgende

Satzung über die **Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhaus und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach erlassen:**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Grävenwiesbach stellt das Bürgerhaus (BGH) und die Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, die Alte Schule in Laubach sowie die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in den Ortsteilen

1. Heinzenberg
2. Hundstadt
3. Laubach
4. Mönstadt
5. Naunstadt

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen

zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Stadt/Gemeinde... und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für ... [hier sind ggfls. in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern vorhandene Räumlichkeiten zu nennen, die anderweitig genutzt werden, z.B. der an einen Gastronomiebetrieb verpachtete Ratskeller, Restaurantbetrieb im Bürgerhaus, Jugendräume, sofern die Stadt/Gemeinde diese ausschließlich für die eigene Jugendarbeit nutzt und zur dauerhaften Nutzung durch einzelne Personenvereinigungen genutzte Räume, z.B. Schießbahnen o.ä.].

(3) Für die Benutzung von in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern vorhandenen und mit Holzfeuer betriebenen Backöfen und die dazugehörigen Räumlichkeiten gelten nur die Bestimmungen der §§ 6-8.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Stadt/Gemeinde... ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Stadt/ Gemeinde... belegen ist und die nicht in der Stadt/ Gemeinde... wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Stadt/ Gemeinde... ansässige

zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Grävenwiesbach und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die oberen Stockwerke (1. OG & DG) im Bürgerhaus Grävenwiesbach, Nebengebäude der Lehmkauthalle, und das DG DGH Hundstadt.

(3) Ebenso gilt diese Satzung nicht für Dauerbelegungen/-nutzungen.

~~(3) Für die Benutzung von in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern vorhandenen und mit Holzfeuer betriebenen Backöfen und die dazugehörigen Räumlichkeiten gelten nur die Bestimmungen der §§ 6-8.~~

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der **Gemeinde Grävenwiesbach** ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Grävenwiesbach belegen ist und die nicht in der **Gemeinde Grävenwiesbach** wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der **Gemeinde Grävenwiesbach** ansässige

juristische Personen und
Personenvereinigungen.

(3) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Magistrat/Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.

(3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat/Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

(5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig

juristische Personen und
Personenvereinigungen.

(3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.

(3) Personen nach § 2 Abs. 3 sollen grundsätzlich die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

~~(4) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.~~

(4) Bei Nutzung durch Privatpersonen müssen Mieter und Nutzer eine Person sein.

(5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig

eingereichten Anmeldungen;
*Einzelnutzungen gehen vor
Dauernutzungen.*

§ 4 Aufhebung der Zulassung

(1) Der Magistrat/Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats/ Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Magistrat/ Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich
Variante 1: *sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Magistrats/Gemeindevorstands Oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.*

§ 6 Backöfen

(1) Die Stadt/Gemeinde... stellt

eingereichten Anmeldungen.
~~*Einzelnutzungen gehen vor
Dauernutzungen.*~~

§ 4 Aufhebung der Zulassung

(1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.

(2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten **inkl. dem Inventar** nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich *sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.*

§ 6 Backöfen

(1) Die Stadt/Gemeinde... stellt

Backöfen nach § 1 Abs. 3 als öffentliche Einrichtung zur Benutzung durch die Einwohner bereit. Jeder Einwohner ist zur Benutzung der Backöfen berechtigt.

(2) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldung beim Magistrat/ Gemeindevorstand.

(3) Der Magistrat/ Gemeindevorstand bestimmt die Art des Heizmaterials und die je Benutzungsstunde erforderliche Brennstoffmenge und teilt dies den Benutzern bei der Anmeldung und durch Aushang mit.

(4) Der Backofen ist von den Benutzern selbst zu heizen. Jeder Benutzer hat das entsprechende Heizmaterial mitzubringen.

(5) Jeder Benutzer hat den Backofen und die dazugehörigen Räumlichkeiten und Geräte nach Beendigung der vorgesehenen Benutzungszeit sorgfältig zu reinigen.

§ 7 Gebühren

(1) Die Stadt/Gemeinde ... erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.

(2) Der Magistrat/Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen

~~Backöfen nach § 1 Abs. 3 als öffentliche Einrichtung zur Benutzung durch die Einwohner bereit. Jeder Einwohner ist zur Benutzung der Backöfen berechtigt.~~

~~(2) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldung beim Magistrat/ Gemeindevorstand.~~

~~(3) Der Magistrat/ Gemeindevorstand bestimmt die Art des Heizmaterials und die je Benutzungsstunde erforderliche Brennstoffmenge und teilt dies den Benutzern bei der Anmeldung und durch Aushang mit.~~

~~(4) Der Backofen ist von den Benutzern selbst zu heizen. Jeder Benutzer hat das entsprechende Heizmaterial mitzubringen.~~

~~(5) Jeder Benutzer hat den Backofen und die dazugehörigen Räumlichkeiten und Geräte nach Beendigung der vorgesehenen Benutzungszeit sorgfältig zu reinigen.~~

§ 6 Gebühren

(1) Die **Gemeinde Grävenwiesbach** erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.

(2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und **im Einzelfall erforderliche angemessene** Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung **werden** nach der Zulassung (§ 3 Abs. 2) angefordert.

(3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen

angefordert werden.

§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
5. § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,
6. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
5. ~~§ 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,~~
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 bis **4** bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. **5** bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenermittlung für Gemeinschaftseinrichtungen
Bürgerhaus und Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, Alte Schule in Laubach, Schlachtraum in Naunstadt und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach

interne Hinweise (Hinweis bzgl. Umsatzsteuerpflicht 2b)	qm	Berechnungsgrundlage Anlage 1	qm (gerundet)	Kautions	Vergleichswert Usingen 0,55 €/m ² ohne Energiepauschale (30 €/ 60 €/ 90 €)	Gebühren bisher		Vorschlag Gemeindevorstand	
						nicht öffentlich	Beerdigung	Benutzungs- gebühr (rund 0,82 €/m ² inkl. Nebenkosten)	
Lehmkauthalle Grävenwiesbach	449,43	Lehmkauthalle	449	500 €	247,19 €	siehe Anlage Gebühren LKH		369 €	
		Halle mit Bühne	420						344 €
		Halle m. Bühne inkl. Küche und Kühlraum	449						369 €
Bürgerhaus Grävenwiesbach	411,78	Bürgerhaus Grävenwiesbach komplett	412	500 €	226,48 €	102,23 €	51,13 €	338 €	
großer Saal	210,44	großer Saal	210		115,74 €	92,03 €	46,02 €	173 €	
kleiner Saal	175,77	kleiner Saal	176		96,67 €	69,02 €	34,51 €	144 €	
Küche inkl. Theke	25,57	großer Saal inkl. Küche und Theke	236		129,81 €			194 €	
Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192,49	Dorfgemeinschaftshaus Heinzenberg	192		500 €	105,87 €	92,03 €	46,02 €	158 €
Saal (OG)	163,23	Saal (OG)	163	89,78 €				134 €	
Saal (OG) mit Küche und Kühlraum	192,49	Saal (OG) inkl. Küche und Kühlraum	192	105,87 €				158 €	
Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469,48	Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt	469	500 €	258,21 €	92,03 €	46,02 €	385 €	
Saal mit Bühne	430,6	Saal inkl. Bühne	431					353 €	
Saal mit Bühne, Theke, Küche Kühlraum, Lager	469,48	Saal inkl. Bühne, Theke, Küche, Kühlraum und Lager	469					385 €	
Saal Laubach	338,21	Saal Laubach	338		500 €	186,02 €	125,00 €	62,50 €	277 €
Saal mit Bühne	321,84	Saal inkl. Bühne	322					264 €	
Saal mit Bühne, Küche Kühlraum	338,21	Saal inkl. Bühne, Küche und Kühlraum	338					277 €	
Alte Schule Laubach	78,28	Alte Schule Laubach	78	500 €	43,05 €	70,00 €	35,00 €	64 €	
Großer Saal, 1. OG inkl. Küchennutzung	78,28	Großer Saal, 1. OG inkl. Küche	78		43,05 €			64 €	
Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230,49	Dorfgemeinschaftshaus Mönstadt	230	500 €	126,77 €	92,03 €	46,92 €	189 €	
Saal	188,04	Saal	188					154 €	
Saal mit Küche und Kühlraum	230,49	Saal inkl. Küche und Kühlraum	230					189 €	
Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	204,55	Dorfgemeinschaftshaus Naunstadt	205	500 €	112,50 €	92,03 €	46,02 €	168 €	
Saal inkl. Foyer	181,27	Saal inkl. Foyer	181		99,70 €			149 €	
Küche	23,28	Saal inkl. Foyer und Küche	205		112,50 €			168 €	
Schlachtraumnutzung		Schlachtraum				je nach Viehart 19,17 €/Stk. - 61,36 €/ Stk zzgl. Wasser/Strom			65 €

Erläuterungen	
Gesamtfläche aller mietbaren Gebäude in m ²	5.338,87
davon mietbare Fläche der betrachteten öffentl. Einrichtung in m ² (Anteil 44,5%)	2.374,71
Durchschnittliche jährliche Gesamtaufwendungen aller öffentl. Einrichtungen	278.000 €
dav. Unterhaltungsaufwendungen	196.124 €
dav. Nebenkosten (siehe gesonderte Aufstellung)	81.876 €
Gesamtbelegungszeit (Einzelnutzung + Dauerbelegung) jährlich in Std.	6505 h
dav. durchschnittl. Belegungsstunden Einzelnutzer in Std.	2030 h
(Vortag 17:00 Uhr + Nutzungstag 24 h + Folgetag 12:00 Uhr = 43 h)	
dav. durchschnittl. Belegungsstunden Dauernutzer	4475 h
Unterhaltungsaufwendungen / Std. in €	30,15 €
Energie- und Nebenkosten/ Std. in €	12,59 €
Unterhaltungsaufwendungen mietbare Fläche/ Std. in €	0,013 €
Energie- und Nebenkosten mietbare Fläche/Std. in €	0,005 €
Benutzungsgebühr je m² für Einzelnutzung je Mietvorgang 46 h (Vortag ab 17:00h + 24h Miettag + 15:00h Folgetag = 46h)	0,58 €
Energie- und Nebenkosten Einzelnutzung je Mietvorgang 46h	0,24 €
Durchschnittliche jährliche Kostenunterdeckung (abgerundet auf volle 10.000 €)	230.000 €
Durchschnittliche jährliche Kostenunterdeckung ohne Nebenkosten	148.124 €

Energie- und Nebenkosten	
Hilfsstoffe	217,89 €
Strom	15.722,00 €
Heizöl	51.264,00 €
Wasser	2.728,00 €
Abwasser	6.524,00 €
Müllgebühren	5.420,00 €
Total	81.875,89 €
Anteilige NK betrachtete öffentl. Einrichtung (44,5%)	36.434,77 €
Anteilige NK/Tag betrachtete öffentl. Einrichtungen	99,82 €

Gemeinde Grävenwiesbach



Gebührenverzeichnis für die "Lehmkauthalle" im Ot. Grävenwiesbach

Hallennutzung:	Preis in €	Kaution, muss vor Schlüsselübergabe erbracht werden
Nicht gewerbliche Nutzung pro Veranstaltungstag, inclusive je 1 Tag Auf- und Abbau, weitere Auf- und Abbautage nach Absprache möglich. Bei den Übergaben werden Mängel von den Parteien schriftlich aufgenommen.		
Vereine der Gemeinde Grävenwiesbach	50,00 €	100,00 €
Private Nutzung Bewohner Grävenwiesbach oder Vereinsmitglied eines Vereines der Gemeinde	150,00 €	100,00 €
Ortsfremde Gemeinnützig anerkannte Vereine	150,00 €	150,00 €
Ortsfremde nicht Gemeinnützig anerkannte Vereine	300,00 €	300,00 €
Ortsfremde Private Nutzung	300,00 €	300,00 €

Hallennutzung:	Preise in €	Kaution, muss vor Schlüsselübergabe erbracht werden
Gewerbliche Nutzung pro Veranstaltungstag, inclusive je 1 Tag Auf- und Abbau, weitere Auf- und Abbautage nach Absprache möglich. Bei den Übergaben werden Mängel von den Parteien schriftlich aufgenommen.		
Definition:		
Gewerblich = sobald Antrag nach § 6 HGastG gestellt wurde!		
Vereine der Gemeinde Grävenwiesbach	75,00 €	150,00 €
Gewerbliche Nutzung Bewohner Grävenwiesbach	225,00 €	150,00 €
Ortsfremde Gemeinnützig anerkannte Vereine	225,00 €	225,00 €
Ortsfremde nicht Gemeinnützig anerkannte Vereine	450,00 €	450,00 €
Ortsfremde Private Nutzung	450,00 €	450,00 €

Bedingungen der Gastro-Nutzung.	Gewerblich	Nicht gewerblich
In der LKH einmalig für die Dauer der Veranstaltung.		
Außerhalb der LKH Abrechnung nach Nutzungstagen, nur Abholung möglich, Verleih nur an Ortsansässige. Bei einem Ausleihzeitraum von 1-2 Tagen wird nur ein Tag berechnet, jeder weitere Ausleihtag wird mit 50% der Tagesgebühr berechnet. Bei Verleih von Gastrobedarf außerhalb der LKH muss die Gastrogebühr im voraus bezahlt werden.		
Festzelttisch 220x50	1,50 €	1,00 €
Festzeltbank 220x25	0,25 €	0,15 €
Stehische	3,00 €	2,00 €
Stuhl	1,50 €	0,25 €
Körbe 10er	0,30 €	0,15 €
Tabletts	0,30 €	0,15 €
Willi-Becher 0,2	0,05 €	0,03 €
Willi-Becher 0,3	0,05 €	0,03 €
Sekt-Gäser 0,1	0,05 €	0,03 €
Hütchen-Becher 0,2 und 0,25	0,05 €	0,03 €
Schnapsgläser	0,05 €	0,03 €
Apfelweingläser 0,33	0,05 €	0,03 €
<small>Gläser müssen mit Eichmarkierungen versehen sein</small>		

Betriebskosten	Gewerblich	Nicht gewerblich
Strom Halle, pro Kilowattstunde	0,32 €	0,32 €
Strom Festplatz, pro Kilowattstunde	0,32 €	0,32 €
Heizöl (ausser Betrieb) oder Marktpreis oder Betriebskostenwert	0,75 €	0,75 €
Telefon-EH, pro Einheit	0,40 €	0,40 €
Wasser pro m ³	9,00 €	9,00 €
Bruch Gläser gemischt, pro defektem Glas	1,50 €	oder Aufwand
Sonstiges	nach Aufwand	

Dauerbelegungen:		
Tatsächliche Verbrauchskosten, plus einmalige Tagesnutzung bis zu 1 Stunde/Woche		15 €
Tatsächliche Verbrauchskosten, plus wöchentliche Nutzung bis zu 2,5 Stunde/Woche		200 € / Jahr

Die Vereinsnutzung muss bei der Gemeinde Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach angemeldet werden.
Eine Vermietung für Veranstaltungen kann dazu führen, das regelmäßige Vereinsnutzungen ggf. ausfallen müssen.

Dauerbelegungen:
Donnerstag: 19.30 - 21.00 TSV 08 Grävenwiesbach - Line Dance

Das Gebührenverzeichnis wurde vom Gemeindevorstand am 30.06.2015 beschlossen.

**Einzelbelegungen 2015 - 2019
-private Nutzungen**

Belegung 2015 - 2019	LKH	BGH Gwb.	DGH Hzbg.	DGH Hdst.	DGH Laub.	Alte Schule Laub.	DGH Mönst.	DGH Naunst.	Gesamt
2015	5	10	3	15	7	1	6	10	57
2016	5	20	4	11	11	1	4	2	58
2017	7	14	4	2	2	1	3	6	39
2018	8	8	1	11	11	2	5	1	47
2019	8	7	4	3	3	1	4	5	35
Summe Belegungstage	33	59	16	42	34	6	22	24	236
Summe Belegungstage in Std.	283,8	507,4	137,6	361,2	292,4	51,6	189,2	206,4	2029,6

<p style="text-align: center;">Aktuelle Satzung</p> <p style="text-align: center;">G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsentwurf 13.06.2023</p> <p style="text-align: center;">Artikeländerungssatzung zur G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</p>
<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 22.11.2022 die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.</p> <p>§ 2 Kindergartengebühren</p> <p>(2) Die Kindergartengebühren betragen ohne die Verpflegungspauschale monatlich:</p>	<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.</p> <p>§ 2 Kindergartengebühren</p> <p>(2) Die Kindergartengebühren betragen ohne die Verpflegungspauschale monatlich:</p>

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.09.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	236
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	315

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2024:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	334

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.09.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	307
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	388

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2024:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 13.00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	7.00 Uhr - 15.00 Uhr	411

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab 01.01.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab 01.09.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	78,50

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	83

§ 5 Inkrafttreten

Die Artikelsatzungsänderung tritt am **01.09.2023** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

[Siegel]

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten	Gebühr ab 01.01.2023	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	Gebühr ab 01.01.2024	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
Ganztagsbetreuung, Kindergartenkind	7:00 Uhr - 17:00 Uhr	322 €	157,36 €	342 €	166,56 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:30 Uhr - 14:00 Uhr	191 €	19,67 €	202 €	20,82 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	187 €	- €	199 €	- €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an 1 Tag	7:30 Uhr - 13:00 Uhr, an einem Tag bis 16:00 Uhr	240 €	3,96 €	254 €	4,14 €

Anzahl Kinder	Gebühr ab 01.01.2022 nach § 32c HKJGB	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
62	9.176,00 €	9.756,32 €	10.326,72 €
50	950,00 €	983,50 €	1.041,00 €
60	- €	- €	- €
24	96,00 €	95,04 €	99,36 €
196	10.222,00 €	10.834,86 €	11.467,08 €

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	7:00 Uhr - 17:00 Uhr	485 €	515 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	7:30 Uhr - 14:00 Uhr	302 €	320 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	297 €	315 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	7:30 Uhr - 13:00 Uhr, an einem Tag bis 16:00 Uhr	302 €	320 €

Anzahl Kinder	Gebühr ab 01.01.2022 nach § 32c HKJGB	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
7	3.227,00 €	3.398 €	3.602 €
29	8.323,00 €	8.764 €	9.290 €
0	- €	- €	- €
0	- €	- €	- €
36	11.550 €	12.162 €	12.892 €

Maßgebendes Betreuungsmodell Ü3 (Referenzmodell):
Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde

Halbtagsbetreuung mit päd. Betreuungszeit 06:06 h täglich
240,00 Euro/monatl.
240 Euro/ 06:06h (610 Indu: 240 Euro/ 06:06h (610 Industrieminuten) = 39,34 Euro/h bzw. 0,66 €/min.

Betreuungszeit 06:06 h täglich
254,00 Euro/monatl.
254 Euro/ 06:06h (610 Industrieminuten) = 41,64 Euro/h bzw. 0,69 €/min.

232 21.772 € 22.997 € 24.359 €

Neue Module KiGa Laubach

1.225 € 2.587 €

Betreuungsmodul: Ü 3	Öffnungszeiten	Gebühr Probebetrieb 01.09.2023 bis 31.12.2023	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	Gebühr Probebetrieb ab 01.01.2024 bis 31.01.2024	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	7:00 Uhr - 13:00 Uhr	236 €	- €	250 €	- €
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	315 €	78,50 €	334 €	83,00 €

Betreuungsmodul: U 3	Öffnungszeiten	Gebühr Probebetrieb 01.09.2023 bis 31.12.2023	Gebühr Probebetrieb ab 01.01.2024 bis 31.01.2024
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	7:00 Uhr - 13:00 Uhr	291€ -> 307€	308 € -> 325 €
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	7:00 Uhr - 15:00 Uhr	388 €	411 €

Betreuungskosten/h: 39,344 €
39,344 € * 6 h = 236,066 €

Betreuungskosten/h: 39,344 €
39,344 € * 8 h = 314,754 €

128 * 1,06
Modifizierung in Hinblick auf übrige Module: 325 €

Betreuungskosten/h: 48,50 €
48,50 € * 6 h = 291,00 €
Modifizierung in Hinblick auf übrige Module: 307 €

Betreuungskosten/h: 48,50 €
48,50 € * 8 h = 388,00 €